

## Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2008 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und die Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung des Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek geregelt sind.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mit verpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abruf Verfahrens.
- (3) Für Kinder, die
  - a) bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,
  - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag der Benutzungsgebühr,zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (5) Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 8 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek festgelegten Schließzeiten.

**§ 4**  
**Höhe der Gebühr für die pädagogische Betreuung**

- (1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt für Kinder nach und vor Vollendung des 3. Lebensjahres
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Vormittagsgruppe   | 144,00 EURO |
| von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr   |             |
| b) die monatliche Zusatzbetreuung für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten (Zusatzbetreuung) |             |
| von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr   | 24,00 EURO  |
| von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr   | 24,00 EURO  |
| von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr   | 24,00 EURO  |
| von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr   | 24,00 EURO  |
- Die Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen.
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| c) für die Nachmittagsgruppe | 96,00 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  |            |
- (2) Ein Anspruch auf den sofortigen Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe besteht nicht. Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen durch Kindergartenkinder zulässt, kann, nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ein sofortiger Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe erfolgen, spätestens jedoch zum folgenden Kindergartenjahr hat der Wechsel zu erfolgen.
- (3) Die Eltern legen sich grundsätzlich halbjährlich (01.08. und 01.02.) im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Diese müssen nicht täglich gleich sein (z.B. kann ein Kind montags bis 13.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr etc. in der Kindertagesstätte betreut werden).

**§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Sozialstaffel
- a) Auf Antrag wird für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.
  - b) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
  - c) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.  
  
Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelelterng Gebühr nach § 4 Abs. 1 fällig.
  - d) Die Gebührenschuldner / der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen des Familieneinkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Kommt die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Gebührenermäßigung rückwirkend widerrufen.

(2) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

### **§ 6 Mittagessen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der Betreuungsgebühr ein zusätzliches Entgelt pro tägliche Mahlzeit zu entrichten.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass bis freitags 10:00 Uhr eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme am Mittagessen für die Folgewoche bei der Kindertagesstättenleitung abzugeben ist.
- (3) Für die im Monat in Anspruch genommenen Mahlzeiten ergeht im Folgemonat ein separater Bescheid.
- (4) Eltern, die aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Gebührenermäßigung im Rahmen der Sozialstaffeleinstufung erhalten, sind von den Kosten für das Mittagessen befreit.

### **§ 7 Stundung, Erlass und Säumniszuschläge**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Gemeinde Flintbek Anwendung.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familien (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde Flintbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeinde Flintbek ist zulässig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt am 01.09.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.10.1996, die 1. Änderungssatzung vom 02.07.2002, die 2. Änderungssatzung vom 30.09.2002, die 3. Änderungssatzung vom 03.05.2004 und die 4. Änderungssatzung vom 04.04.2005 außer Kraft.

Flintbek, den

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister

Horst-Dieter Lorenzen